



LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

Windpark Rickertsreute GmbH –Standort Flst.Nr. 1201, 88633 Heiligenberg-Wintersulgen

Bekanntgabe der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren über den Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen

Das Landratsamt Bodenseekreis hat der Windpark Rickertsreute GmbH, Rickertsreute 15, 88633 Heiligenberg, am Standort Flst.Nr. 1201, 88633 Heiligenberg-Wintersulgen mit Bescheid vom 26. November 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen erteilt.

Der Bescheid enthält folgenden

verfügenden Teil:

1. Das Landratsamt Bodenseekreis erteilt der Windpark Rickertsreute GmbH, Rickertsreute 15, 88633 Heiligenberg, auf Ihren Antrag vom 02.05.2025, eingegangen am 02.05.2025, mit Ergänzungen, zuletzt vom 20.11.2025, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. Verordnung zum BlmSchG (4. BlmSchV) zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vensys 175 mit je einer Nennleistung von 7,8 MW, einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und damit einer Gesamthöhe von 247,3 m auf folgendem Standort:

	WEA 1 (West)	WEA 2 (Ost)
Flurstück	1201	1201
Gemarkung	Heiligenberg-Wintersulgen	Heiligenberg-Wintersulgen
Koordinaten	E 523260,6870	E 524059,7088
UTM 32T/(WGS84)	N 5300807,6728	N 5301350,7331

2. Gemäß § 13 BlmSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende Entscheidungen mit ein:
 - Baugenehmigung gemäß §§ 49, 58 Landesbauordnung (LBO) – ohne Bauregabeberechtigung - für die Errichtung der Windenergieanlagen mit ihren beantragten Einrichtungen.
 - Die Ausnahme zur Nichterrichtung einer Abfüllfläche auf Grundlage von § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
3. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Windkraftanlagen begonnen worden ist. Sie erlischt ferner, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben werden

sind. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der jeweiligen Frist vorzulegen.

4. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz wurde am 10.06.2025 von der Luftverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart erteilt.
5. Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist eine Waldumwandlung für die Zuweitung. Dies erfolgt in einem separaten Verfahren.
6. Die Windenergieanlagen sind gemäß den unter II. dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist. Etwaige Grüneintragungen sind vollumfänglich zu beachten. Die Antragsunterlagen mit Ausnahme der Unterlagen zur Waldumwandlung (Register C) sind Bestandteil dieser Entscheidung.
7. Diese Genehmigung wird unter den in III. enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.
8. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von [REDACTED] Euro festgesetzt. .

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sofern beabsichtigt ist, sich gegen diesen Bescheid, aber nicht oder nicht nur gegen die darin enthaltene Festsetzung von Gebühren oder Auslagen zur Wehr zu setzen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats die Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit dem Sitz in Mannheim erhoben werden.
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Sofern beabsichtigt ist, sich lediglich gegen die in diesem Bescheid erfolgte Festsetzung von Gebühren oder Auslagen zur Wehr zu setzen:

Gegen die in diesem Bescheid erfolgte Festsetzung von Gebühren oder Auslagen kann innerhalb eines Monats der Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis mit dem Sitz in Friedrichshafen erhoben werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen ist.

Die Entscheidung mit Begründung liegt vom 29. November 2025 bis zum 12. Dezember 2025 zur Einsicht im Umweltschutzamt, Albrechtstraße 77, 3. OG, Zimmer Z 307, während der Dienststunden aus. Um telefonische Voranmeldung (07541/204-5466) wird gebeten.

Die Entscheidung mit Begründung wird zudem auf der Internetseite des Landratsamt Bodenseekreis (www.bodenseekreis.de) in der Rubrik „Bekanntmachungen“ im selben Zeitraum veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt und die o. g. einmonatige Rechtsbehelfsfrist beginnt.

Hinweis zur Klageerhebung

Soweit beabsichtigt ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim eine Klage zu erheben, muss dies auch schon bei der Einlegung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonst zur Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Berechtigten erfolgen (§ 67 Verwaltungsgerichtsordnung).

Friedrichshafen, 28. November 2025

Landratsamt Bodenseekreis